

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-683	-617	-622	-628	-634
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-683	-617	-622	-628	-634

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Adaption Web-Interface	35	0	0	0	0
Aufbau Beschwerdeportal	30	0	0	0	0
IT-Experte für Adaption Web-Interface (0,05 FTE)	5	0	0	0	0
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Assistenz (0,25 FTE)	11	11	11	11	0
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Jurist (0,1 FTE)	6	6	6	6	0
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Assistenz (0,125 FTE)	5	5	5	5	0
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Jurist (0,25 FTE)	15	15	15	15	0
Tätigkeit der Kontaktstelle: Assistenz / Sachbearbeitung (0,25 FTE)	12	11	11	11	0
Tätigkeit der Kontaktstelle: Jurist (1 FTE)	60	61	62	63	0
Tätigkeit der Kontaktstelle: KOA-Mitglied (0,125 FTE)	15	15	15	15	0
Rechtsaufsicht: Assistenz (0,125 FTE)	5	5	5	5	0
Rechtsaufsicht: Jurist (0,125 FTE)	7	7	7	7	0
Rechtsaufsicht: KOA-Mitglied (1,875 FTE)	231	233	235	238	0
Aufwand für Miete, Strom, IT-Infrastruktur, Telefon etc. (4,275 FTE)	212	214	216	218	0
Laufende Kosten Portal	2	2	2	2	0
Betrieb des Servers	20	20	20	20	0
ELAK-Kosten (anteilig)	12	12	12	12	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Schon aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es, da der KommAustria bereits dem Grundsatz nach ähnliche Aufgaben zukommen, naheliegend, diese etablierte Regulierungseinrichtung mit der Funktion der "zuständigen Behörde" zu betrauen. Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, dieser Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2023 von EUR 683 000 Euro (hiervon EUR 70 000 Euro sind einmalige Errichtungskosten) und im Jahr 2024 von EUR 617 000 Euro im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf die Beträge ab dem Jahr 2025 ist die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden. Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben zwei weitere KommAustria-Mitglieder vorgesehen, woraus ein beträchtlicher Personalaufwand entsteht. Im Bereich der administrativen Unterstützung der KommAustria wird ein Aufwand von zwei juristischen Mitarbeiter/innen sowie einer Assistentkraft erwartet. Dieser Aufwand reduziert sich in den Folgejahren um die einmaligen Errichtungskosten, wobei laufende Personalkosten pro Jahr mit 1,5 % indexiert wurden. Diese zusätzlichen Beträge sollen aus Mitteln des Bundes bereitgestellt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Terrorinhalte-Bekämpfungs-Gesetz – TIB-G

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
(Terrorinhalte-Bekämpfungs-Gesetz – TIB-G)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
		Letzte	8. November
Erstellungsjahr:	2022	Aktualisierung:	2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2022)

Problemanalyse

Problemdefinition

Problemanalyse:

Zur Bewahrung einer offenen und demokratischen Gesellschaft ist auch ein entschlossener Kampf gegen den Missbrauch von Hosting-Diensten für die Verbreitung terroristischer Inhalte unabdingbar.

Diesem Ziel dient die Verordnung (EU) 2021/784 (im Folgenden: Verordnung) zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Dieser Zweck erfordert eine Kombination aus legislativen und freiwilligen Maßnahmen basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern.

Der Entwurf dient der zwingenden Durchführung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ergebenden Verpflichtungen durch legislative Begleitmaßnahmen. Diese Verpflichtungen bestehen insbesondere in der Schaffung eines wirksamen Rechtsbehelfs (Art. 9 der Verordnung), der Benennung der zuständigen Behörden (in Bezug auf Art. 3, 4, 5 und 18) sowie einer Kontaktstelle (Art. 12); die Behörden haben insbesondere weisungsfrei zu handeln, wobei eine Aufsicht in Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht ausgeschlossen ist (Art. 13). Schließlich bedarf es der Erlassung von wirksamen und abschreckenden Sanktionsvorschriften (Art. 18).

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Da nach der Verordnung (EU) 2021/784 der Hostingdiensteanbieter der Verantwortliche im Sinn der DSGVO ist, hat dieser die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (vgl. auch die Erwägungsgründe 23 und 24); daher kann hier von einer Datenschutz-Folgenabschätzung abgesehen werden.

Ein Hostingdiensteanbieter ist nach der Verordnung (EU) 2021/784 insbesondere dazu verpflichtet:

- terroristische Inhalte in allen Mitgliedstaaten schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Stunde, nach Erhalt der Entfernungsanordnung zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren (Art. 3 Abs. 3);
- über die zu treffenden spezifischen Maßnahmen zu entscheiden, die u.a. folgende Anforderung erfüllen müssen: „sie werden unter umfassender Berücksichtigung der Rechte und der berechtigten Interessen der Nutzer, insbesondere ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, angewendet“ (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c); und
- sicherzustellen, dass die gespeicherten terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegen, wobei ein hohes Maß an Sicherheit der betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten ist (Art. 6 Abs. 3).

Diese Sichtweise wird auch durch die Ausführungen der Kommission im Impact Assessment gestützt, wo ausgeführt wird: „From the point of view of the protection of personal data and privacy, respect of these fundamental rights will be ensured through the observance by the hosting providers of the data protection rules, notably the GDPR, and the oversight mechanisms laid out there, as well as other specific safeguards as necessary (i.e. increased transparency requirements, information to the content provider when their content is removed, complaint mechanisms, etc.).“ (Impact Assessment, SWD(2018) 408 final, S. 104).

Zudem wird die Kommission bis zum 7. Juni 2024 eine Evaluierung dieser Verordnung durchführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwendung vorlegen, einschließlich der Auswirkungen der Anwendung der Verordnung auf die Grundrechte, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (vgl. Art. 23).

Überdies ist zu betonen, dass der Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, als flankierende Maßnahmen zur unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung 2021/784 die zuständige Behörde zu benennen und die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Berichterstattung zu normieren; darüber hinaus besteht keine nationale Regelungsbefugnis.

Ziele

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Beschreibung des Ziels:

Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte unter Gewährleistung der Achtung der betroffenen Grundrechte und Sicherstellung klarer Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter zur Ergreifung spezifischer Maßnahmen und zur Entfernung terroristischer Inhalte.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Maßnahmen

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die KommAustria wird als Aufsichtsbehörde mit den im TIB-G vorgesehenen Maßnahmen betraut.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Beschreibung der Maßnahme:

Klare Regeln zur Meldung und Beseitigung von terroristischen Inhalten

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Beschreibung der Maßnahme:

Regelungen über Melde- und Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Inhalten

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	3.184	683	617	622	628	634
davon Bund	3.184	683	617	622	628	634
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-3.184	-683	-617	-622	-628	-634
davon Bund	-3.184	-683	-617	-622	-628	-634
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	3.184	683	617	622	628	634
davon Bund	3.184	683	617	622	628	634
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-3.184	-683	-617	-622	-628	-634
davon Bund	-3.184	-683	-617	-622	-628	-634
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		683	617	622	628	634	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/		683	617	622	628	634

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanziellen Auswirkungen betreffend die beiden KommAustria-Mitglieder sind im Vorblatt der WFA, unterhalb Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ bzw. Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“, Zeilen „Tätigkeit der Kontaktstelle: KOA-Mitglied (0,125 FTE)“ und „Rechtsaufsicht: KOA-Mitglied (1,875 FTE)“, im Detail angeführt. Diese Beträge sind in den beiden vor Beschlussfassung stehenden Entwürfen des BFG 2023 und des BFRG 2023-2026 berücksichtigt und daher - vorbehaltlich deren Beschlussfassung - innerhalb der UG 10 bedeckbar:

2023, EUR 246.000
 2024, EUR 248.000
 2025, EUR 250.000
 2026, EUR 253.000.

Für den Jahresbetrag 2027 in Höhe von EUR 256.000 wäre in den zu beschließenden BFRG 2024-2027ff Vorsorge zu treffen.

Die übrigen finanziellen Auswirkungen des WFA-Vorhabens für 2023-2026 sind nicht in den vor Beschlussfassung stehenden Entwürfen des BFG 2023 und des BFRG 2023-2026 enthalten. Diese Beträge werden daher vorerst aus dem laufenden Vollzug der UG 10 bedeckt:

2023, 437.000

2024, 369.000
 2025, 372.000
 2026, 375.000.

Für den Jahresbetrag 2027 in Höhe von EUR 378.000 wäre in den zu beschließenden BFRG 2024-2027ff Vorsorge zu treffen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	683	617	622	628	634
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	683	617	622	628	634

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Abgeltung der laufenden Aufwendungen zugunsten der RTR für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß TIB-G	Bund	1	613.000,00	1	617.000,00	1	622.000,00	1	628.000,00	1	634.000,00

Abgeltung von IT- Adaptierungsarbeiten zugunsten der RTR (Web- Interface, Beschwerdeportal)	Bund	1	70.000,00								
Abteilung der laufenden Aufwendungen zugunsten der RTR für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß TIB-G	Bund	1	613.000,00	1	617.000,00	1	622.000,00	1	628.000,00	1	634.000,00
Abteilung der laufenden Aufwendungen zugunsten der RTR für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß TIB-G	Bund	1	613.000,00	1	617.000,00	1	622.000,00	1	628.000,00	1	634.000,00
Abteilung der laufenden Aufwendungen zugunsten der RTR für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß TIB-G	Bund	1	613.000,00	1	617.000,00	1	622.000,00	1	628.000,00	1	634.000,00
Abteilung der laufenden Aufwendungen zugunsten der RTR für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß TIB-G	Bund	1	613.000,00	1	617.000,00	1	622.000,00	1	628.000,00	1	634.000,00

keine weiteren Erklärungen erforderlich.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.85

Schema: BMF-S-WFA-v.1.4

Deploy: 2.2.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 8. November 2022 07:01

WFA Version: 0.4

A0|B0